

amtliche Bekanntmachung

11a K 032/22



AMTSGERICHT GÜTERSLOH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 02. Mai 2024, 12.00 Uhr,
im Amtsgericht Gütersloh, Friedrich-Ebert-Straße 30, 1. Stock, Saal 105**

das im Grundbuch von Harewinkel Blatt 3780 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienfeld Flur 1 Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche,
Boomberge 27, Größe: 3536 qm

versteigert werden.

Lt Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Zweifamilienhaus, Baujahr 1950, Anbau 1986, mit zwei spiegelgleichen Wohnungen von je ca. 113 m² und einem Carport mit zwei Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 344.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gütersloh, 08.02.2024